

# Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisations- reglement)

gültig ab  
01.01.2013

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Ingress</b>	<b>3</b>
<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	4
§ 3 Technische Ausführung	4
§ 4 Energie und Umweltschutz	4
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b>	<b>4</b>
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	4
§ 6 Projektierung und Bau	5
§ 7 Enteignung	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt	5
§ 9 Haftungsausschluss	5
§ 10 Anschlusspflicht	5
<b>C. Private Abwasseranlagen</b>	<b>5</b>
<b>I. Bewilligungspflicht</b>	<b>5</b>
§ 11 Bewilligungspflicht	5
<b>II. Abwasserentsorgung</b>	<b>6</b>
§ 12 Liegenschaftsentwässerung	6
<b>III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung</b>	<b>6</b>
§ 13 Grundsatz	6
§ 14 Unterhaltspflicht	6
§ 15 Rückstau	7
§ 16 Haftung	7
§ 17 Duldungs- und Auskunftspflicht	7
<b>D. Finanzierung</b>	<b>7</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 18 Grundsatz	7
§ 19 Beiträge und Gebühren	7
§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	8
§ 21 Zahlungsmodalitäten	8
§ 22 Verjährung	8
<b>II. Beiträge</b>	<b>8</b>
§ 23 Anschlussbeitrag	8
§ 24 Flächenbeitrag	9
§ 25 Energiesparmassnahmen	9
<b>III. Abwassergebühren</b>	<b>9</b>
§ 26 Jährliche Abwassergebühr	9
§ 27 Grundgebühr	9
§ 28 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und bes. Dienstleistungen	9
§ 29 Gebührenerhebung bei Regenwassernutzung und privater Wasserversorgung	9
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 30 Vollzug	10
§ 31 Rechtsmittel	10
§ 32 Strafbestimmungen	10
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 34 Übergangsbestimmungen	10
§ 35 Inkrafttreten	11
<b>Anhang: Tarifordnung zum Abwasserreglement</b>	<b>12</b>

## **Ingress**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch vom 26.9.2012, beschliesst gestützt auf § 47 Absatz 1, Ziffer 2, des kantonalen Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, das:

## **Reglement über die Abwasseranlagen (Kanalisationsreglement) mit Anhang: Tarifordnung**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden;

b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein;

c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um;

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasser-verniedernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung und den Betrieb der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die europäischen Bestimmungen (EN-Regelwerke) und Richtlinien richtungsweisend.

### **§ 4 Energie und Umweltschutz**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert die Erhaltung der Umwelt und den umweltschonenden Umgang mit Abwässern, damit die Gewässer nachhaltig vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden.

<sup>2</sup> Er kann umweltschonende Massnahmen des Grundeigentümers<sup>1,2</sup> bei der Festlegung der Gebühren und Beiträgen berücksichtigen.

## **B. Abwasseranlagen der Gemeinde**

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP<sup>3</sup>) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

<sup>2</sup> Gilt sinngemäss auch für die Baurechtnehmer.

<sup>3</sup> SGS 782.2

## **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes<sup>4</sup>.

## **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden durch die Abwasseranlagen, die infolge höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben usw.) eintreten.

## **§ 10 Anschlusspflicht**

Neu-, Erweiterungs- und Ersatzbauten innerhalb der Bauzonen müssen an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

# **C. Private Abwasseranlagen**

## **I. Bewilligungspflicht**

### **§ 11 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an eine öffentliche oder private Abwasseranlage, für Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons einzuholen.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung. Er kann das Bewilligungsverfahren an die Bauabteilung delegieren<sup>5</sup>.

Im Bewilligungsverfahren sind die Auflagen des Werkeigentümers zu berücksichtigen. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Gewässerschutz<sup>6</sup>.

---

<sup>4</sup> SGS 410, Gesetz über die Enteignung

<sup>5</sup> § 77 Abs. 1 des Gemeindegesetzes GS24.293.

<sup>6</sup> SGS 782 § 7 Abs. 2 § 9

## II. Abwasserentsorgung

### § 12 Liegenschaftsentwässerung

<sup>1</sup> Durch häuslichen, gewerblichen und industriellen Gebrauch verschmutztes Abwasser ist in die Kanalisation abzuleiten. Verschmutztes Abwasser von Dach- und Verkehrsflächen ist nach den Vorgaben der Gemeinde und des Kantons zu behandeln und in die Kanalisation einzuleiten.

<sup>2</sup> Gemäss den Vorgaben des GEP ist unverschmutztes Regenwasser von bebauten Grundstücken von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgend zu beseitigen:

- a. primär ist es versickern zu lassen; oder
- b. sekundär ist es direkt in ein Gewässer zu leiten oder einer Sauberabwasserleitung zuzuführen.

<sup>3</sup> Die Ableitung von Regenwasser in die Kanalisation ist nur in Ausnahmefällen gestattet, und zwar wenn es weder versickert noch einer Sauberabwasserleitung zugeführt werden kann. Die Gemeinde ist berechtigt, ein geologisches Gutachten der Bodenbeschaffenheit vom Grundeigentümer zu verlangen.

<sup>4</sup> Grundeigentümer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 2 wie folgt zu treffen:

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
- b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung; oder
- c. spätestens 20 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasserleitung.

<sup>5</sup> Bei Regenwassernutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung ist die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge zwingend vorzunehmen.

## III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

### § 13 Grundsatz

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers der Anschlussleitung.

### § 14 Unterhaltspflicht

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung der Abwasseranlagen zu veranlassen. Diese wird mit der Grundeigentümerschaft vereinbart oder nach vorheriger Anhörung verfügt.

<sup>3</sup> Ergibt die Prüfung, dass die Abwasseranlage dicht ist, so bezahlt die Gemeinde den Aufwand für die Prüfung. Andernfalls trägt der Grundeigentümer die Kosten.

<sup>4</sup> Schadhafte Anlagen sind unmittelbar nach Feststellung des Schadens zu Lasten des Grundeigentümers zu sanieren.

## § 15 Rückstau

<sup>1</sup> Befinden sich Räume in Rückstauhöhe der öffentlichen Abwasseranlagen, sind deren Anschlüsse an die öffentlichen Abwasseranlagen mit sichernden Massnahmen auszurüsten.

<sup>2</sup> Die Mehrkosten für die Anlage sowie den Betrieb und Unterhalt von Rückstausicherungen, Abwasserpumpen und dergleichen sind vom Grundeigentümer zu tragen. Es entsteht dadurch kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass der Anschluss- oder Flächenbeitrages.

## § 16 Haftung

Der Grundeigentümer haftet für alle Schäden, die durch seine private Abwasseranlage verursacht werden.

## § 17 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist der Bauabteilung oder den von ihnen beauftragten Dritten nach Voranmeldung der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und es sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

# D. Finanzierung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 18 Grundsatz

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Planung, Kontrolle, Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümern in Form eines einmaligen Beitrages für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
- b. in der Gewerbe- und OeW-Zone in Form eines einmaligen Flächenbeitrages
- c. in Form einer jährlichen Grundgebühr
- d. in Form einer jährlichen Abwassergebühr
- e. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

<sup>4</sup> Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse schuldet der bisherige Grundeigentümer die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) schuldet der Grundeigentümer die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

### § 19 Beiträge und Gebühren (Tarifordnung)

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschluss- und Flächenbeiträge in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

<sup>3</sup> Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen legt die Gemeindeversammlung in der Tarifordnung im Anhang zu diesem Reglement fest.

## **§ 20 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen oder die Erschliessung bevorschussen. Im Übrigen wird auf die §§ 84 und 85 RBG<sup>7</sup> verwiesen.

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussbeiträge zinslos zurück.

## **§ 21 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Anschluss- und Flächenbeiträge werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen erhoben.

<sup>2</sup> Anschluss- und Flächenbeiträge sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Dieser richtet sich nach dem Verzugszinssatz der Gemeindesteuer.

<sup>4</sup> Die jährlichen Abwassergebühren werden mittels Verfügung in Rechnung gestellt. Die Gemeinde ist berechtigt, eine Akontorechnung zu stellen.

<sup>5</sup> Bei Anschluss- und Flächenbeiträgen wird ein Skonto von 2 % gewährt, falls die Zahlung innert 30 Tagen erfolgt.

## **§ 22 Verjährung**

Der Anspruch der Gemeinde auf Anschluss- und Flächenbeiträge verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie erhoben werden können.

## **II. Beiträge**

### **§ 23 Anschlussbeitrag (§ 18 Abs. 2 lit. a)**

<sup>1</sup> Der Anschlussbeitrag wird aufgrund des SIA-Volumens 416 errechnet.

<sup>2</sup> Bei Ersatz-, Um- und Erweiterungsbauten wird der Anschlussbeitrag für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens erhoben.

<sup>3</sup> Reduziert sich das Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>4</sup> Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzbauten ausserhalb der Wohnzone darf der Anschlussbeitrag max. 4 % des Gebäudewertes bzw. des Mehrwertes<sup>8</sup> betragen.

<sup>5</sup> Freistehende Bauten, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, sind nicht beitragspflichtig.

<sup>7</sup> SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz.

<sup>8</sup> Gemäss Baukostenplan (BKP2).

<sup>6</sup> Am Hauptgebäude angebaute Garagen und Carports, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, sind nicht beitragspflichtig.

<sup>7</sup> Autoeinstellhallen sind beitragspflichtig. Für die Autoeinstellhallen gelangt ein reduzierter Tarif zur Anwendung. Die Gemeindeversammlung legt diesen in der Tarifordnung fest.

#### **§ 24 Flächenbeitrag** (§ 18 Abs. 2 lit. b)

Für Grundstücke in Gewerbe- und OeW-Zonen wird zusätzlich ein Flächenbeitrag anhand der Parzellengrösse erhoben. Die Gemeindeversammlung legt diesen in der Tarifordnung fest.

#### **§ 25 Energiesparmassnahmen**

<sup>1</sup> Kosten von Massnahmen zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs sind aufgrund der Bemessungsgrundlage (Volumen) von der Beitragspflicht befreit.

<sup>2</sup> Andere Abzüge für Kosten von Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauches, die sich auf das Gebäudevolumen auswirken und nachweislich belegbar sind, sind entsprechend auszuweisen.

<sup>3</sup> Wintergärten sind keine Energiesparmassnahmen und begründen daher keine Reduktion des Anschlussbeitrages.

### III. Abwassergebühren

#### **§ 26 Jährliche Abwassergebühr** (§ 18 Abs. 2 lit. d)

Die Abwassergebühr für Planung, Kontrolle, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen des Kläranlagebetreibers und der Gemeinde wird aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge in Rechnung gestellt. Gebührenpflichtig sind alle Wasserbezüger, auch solche mit einer eigenen Wasserversorgung, die ihr Abwasser direkt oder indirekt in die Gemeindekanalisation oder den Zuleitungskanal des Kläranlagebetreibers ableiten.

#### **§ 27 Grundgebühr** (§ 18 Abs. 2 lit. c)

Für den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie die mengenunabhängigen Kosten der Abwasseranlagen ist eine Grundgebühr zu entrichten. Die Gemeindeversammlung legt diese in der Tarifordnung fest.

#### **§ 28 Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen** (§ 18 Abs. 2 lit. e)

Die Gemeindeversammlung legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Tarifordnung fest.

#### **§ 29 Gebührenerhebung bei Regenwassernutzung und privater Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Abwasser aus Regenwassernutzungen, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, wird bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Die Erhebung der Abwassermenge erfolgt durch einen von der Gemeinde abgenommenen Wasserzähler.

<sup>2</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Die Erhebung der Abwassermenge erfolgt durch einen von der Gemeinde abgenommenen Wasserzähler.

<sup>3</sup> Wird bezogenes Wasser nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisationen abgeleitet, kann dieses geltend gemacht werden. Der Nachweis für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge ist in überprüfbarer Form oder durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen. Diese Menge wird bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.

<sup>4</sup> Eine Reduktion wird gewährt für:

a. Familiengartenvereine, Obst- und Gemüseanbau- sowie Aussensportanlagen mit separaten, fest installierten Wasserzählern für das Bewässern der Anlage.

b. Landwirtschaftsbetriebe für das Tränken des Viehbestandes.  
c. Gewerbebetriebe, die nachweisen, welche Wassermenge in m<sup>3</sup> für die Produktion gebraucht und dadurch nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde.

d. Betriebe mit fest installierten Abwasserzählern, welche die effektive Abwassermenge belegen können.

e. Betriebe mit einer Wasserverdunstungsanlage, die das verdunstete Wasser messen und belegen können, welche Wassermenge in m<sup>3</sup> dadurch nicht der Abwasseranlage zugeführt werden.

<sup>5</sup> Eine anerkannte Reduktion gemäss Absatz 4 gilt für die aktuelle sowie, vorbehältlich des jeweiligen Nachweises, für die zukünftigen Abwasserrechnungen.

<sup>6</sup> Für das Bewässern und Unterhalten von privaten Gartenanlagen kann, ausser denen unter Abs. 4 lit. a. erwähnten, kein Abzug geltend gemacht werden.

<sup>7</sup> Bei Wasserverlust infolge Leitungsbruchs kann die nachweislich über dem jährlichen Durchschnitt liegende Abwassermenge in Abzug gebracht werden, sofern diese versickert ist und nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wurde. Dies gilt nur für das laufende Rechnungsjahr. Abzüge für Vorjahre können nicht geltend gemacht werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Bauabteilung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Grundeigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 31 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Bauabteilung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden<sup>9</sup>.

### **§ 32 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 18. Juni 1992 mit Tarifordnung, sowie die dazugehörigen kommunalen Erlasse werden aufgehoben.

<sup>9</sup> § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes GS 24.293.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1.1.2013 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. September 2012

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement am 29.9.2012 mit Beschluss Nr. 542 genehmigt.

### **IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Präsidentin:  
Sig. M. Hollinger

Der Verwaltungsleiter:  
Sig. N. Hug

## Tarifordnung nach § 19 des Abwasserreglementes

### § 1 Zuständigkeit

Die Beiträge und die jährlichen Gebühren werden von der Budgetgemeindeversammlung beschlossen.

### § 2 Beiträge (§§ 23/24)

	Tarif alle Zonen exkl. Ge- werbezone und Zone OeW	Tarif Gewerbe- Zone und Zone OeW
Anschlussbeitrag: Gebäudevolumen (Kubatur) § 23	Fr. 16.50 / m <sup>3</sup>	Fr. 7.50 / m <sup>3</sup>
Flächenbeitrag: Parzellengrösse § 24	Fr. --- / m <sup>2</sup>	Fr. 5.65 / m <sup>2</sup>

### § 3 Autoeinstellhallen (§ 23 Abs. 7):

Für die Autoeinstellhallen gelangt ein reduzierter Ansatz des Gebäudevolumens zur Anwendung. Dieser beträgt 75 %.

### § 4 Jährliche Gebühren (§ § 26 und 27)

An jährlichen Gebühren werden von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben:

§ 26: Abwassergebühr des Kläranlagebetreibers Fr. 1.80 / m<sup>3</sup>

§ 26: Abwassergebühr der Gemeinde Fr. 0.20 / m<sup>3</sup>

§ 27: Grundgebühr Fr. 15.--

### § 5 Gebühren für Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen (§ 28)

- a) Für die Verrechnung des Aufwandes für besondere Dienstleistungen, Bewilligungen und Kontrollen gelten die aktuellen Tarife der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherrn (KBOB)
- b) Die Gebühr für die Abwasseranschlussbewilligung beträgt 30 % der kant. Baubewilligungsgebühr.

**§ 6 Gebührenerhebung bei Regenwassernutzung und privater Wasserversorgung (§ 30):**

a) Bei Obst- und Gemüsebau sowie Landwirtschaftsbetrieben berechnet sich die Gebühr nach der Anzahl im Haushalt lebender Personen.

Basis: 60 m<sup>3</sup> pro Person.

b) Nachweislich nicht in die Schmutzwasserkanalisation abgeleitetes Schmutzwasser kann von den übrigen unter Abs. 4 lit a-e fallenden Grundeigentümern geltend gemacht werden:

Basis Fr. 1.80 / m<sup>3</sup>

Sämtliche Gebühren und Beiträge unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese ist in den vorgeannten Tarifen nicht enthalten.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. September 2012.

**IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG****Die Präsidentin: Der Verwaltungsleiter:**

Sig.

Sig.

M. Hollinger

N. Hug

In Kraft gesetzt am 1.1.2013.

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 542 am 29.11.2012 genehmigt.

\_\_\_\_\_.